

Haushaltssatzung der Stadt Mendig für das Jahr 2024 vom 01.03.2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Stadt Mendig verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 27.12.2023 und endete am 09.01.2024.

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 GemO in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.167.970	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>20.334.410</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	833.560	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	260.470	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.726.890	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.071.880</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-344.990	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	114.070	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0	EUR
verzinsten Kredite	<u>344.990</u>	<u>EUR</u>
zusammen auf	344.990	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf
1.050.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf
1.050.000 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
7.526.940 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345	v. H.
- Grundsteuer B auf	560	v. H.
- Gewerbesteuer auf	415	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	48,00	EUR
- für den zweiten Hund	72,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	90,00	EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 5.677.118,10 EUR. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt das Eigenkapital voraussichtlich 6.430.268,10 EUR und zum 31.12.2024 7.263.828,10 EUR.

Mendig, den 01.03.2024

gez. Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 01.03.2024

gez. Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2024 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Kredite:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit trotz Bedenken die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Mendig in Höhe von 344.990 EUR unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Das Vorliegen dieser o.a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Verpflichtungsermächtigungen:

Für das Haushaltsjahr 2024 sind in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 1.050.000 EUR berücksichtigt bzw. davon 1.050.000 EUR für Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird insoweit genehmigt, als auch hier die Voraussetzungen für die zur Finanzierung von Maßnahmen vorliegen müssen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Das Vorliegen dieser o.a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Genehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 und 105 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der

